

SATZUNG

der Fliegergemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.

in der Fassung vom 08. Mai 2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fliegergemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V.“ und besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz am Flughafen Köln/Bonn in Köln und ist in dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung des Luftsports am Flughafen Köln/Bonn.
- (2) Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Eines seiner Hauptanliegen ist die Förderung der Kameradschaft aller am Flugsport interessierten und am Flughafen tätigen Personen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Aktives Mitglied ist, wer sich im Sinne des § 2, Absatz 1, praktisch am Zweck des Vereins betätigt. Inaktives Mitglied ist, wer durch Förderung dazu beiträgt, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Folgende Personen können Mitglieder werden:
 - a) Beschäftigte der Flughafen Köln/Bonn GmbH, deren Ehegatten und Kinder
 - b) Beschäftigte der auf dem Flughafen Köln/Bonn ansässigen Behörden, Gesellschaften und Firmen, soweit sie auf dem Flughafen ständig tätig sind
 - c) Ehegatten und Kinder des unter b) aufgeführten Personenkreises
 - d) Betriebsfremde

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzubringen. Ihm ist eine fliegerische Selbstauskunft beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft umfasst die Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. Sparte Flugsport, mit allen Rechten und Pflichten. Sie kann in gegenseitigem Einverständnis befristet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Erklärung des Austritts
 2. durch Fristablauf
 3. Ausschluss
 4. Tod
- (3) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden.
- (4) Der Austritt kann nur halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung in einem eingeschriebenen Brief muß dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beendigung der Mitgliedschaft zugegangen sein.
- (5) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen,
 2. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins wiederholt verstoßen,
 3. trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Verein ihre rückständigen Beiträge oder Gebühren nicht binnen 6 Wochen entrichtet haben.
- (6) Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
- (7) Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ende der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung der Mitglieder erledigt den Einspruch endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (8) Wegen Absatz 1 Satz 5 ist der von der Mitgliederversammlung bestätigte Ausschluss aus dem Verein dem Vorstand der Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. als Antrag auf Ausschluss gemäß § 3 (5) der Satzung der Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. vorzulegen.

§ 5

Beiträge und Gebühren

- (1) Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Beiträge sind Jahresbeiträge und innerhalb der ersten 30 Tage des Geschäftsjahres zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird fällig bei Beginn der Mitgliedschaft.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins können Leistungen gefordert und Gebühren nach Maßgabe einer zu erstellenden Gebührenordnung erhoben werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) soll jährlich im ersten Vierteljahr stattfinden und muss mit einer Frist von 14 Tagen entweder schriftlich oder, wo anwendbar, auf elektronischen Weg (z.B. Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
Bei der Frist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht mit. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der volljährigen aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Bei der Form der Einberufung, der Frist und der Leitung gilt Absatz 1.
- (3) Eine Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (4) Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluß nicht zustande. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Mitglieder, aufgrund befristeter Mitgliedschaft, sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und der Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. die Beschlußfassung über Änderung der Satzung
 - 2. die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - 3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 5. die Entlastung des Vorstandes
 - 6. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die Kauf, Veräußerung oder Belastung von Flugzeugen zur Folge haben. Zuständig im Sinne des § 8, Absatz (1), Ziffer 6 sind nur Vorstandsmitglieder sowie aktive stimmberechtigte Mitglieder
 - 7. die Inanspruchnahme von Krediten
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister und Vertreter Vorsitzender
 - c) Schriftführer und Mitgliederverwalter
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Hierbei muß eines der Mitglieder Vorsitzender oder Vertreter des Vorsitzenden sein. Im Innenverhältnis wird der Vertreter des Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt eine Flugbetriebsordnung.
- (5) Der Vorstand setzt die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, Vergütungen und der Gebühren nach § 5, Absatz 2 fest. Es besteht jedoch eine vierwöchige Mitteilungspflicht an die Mitglieder vor Inkrafttreten.

§ 10 Wahlen

- (1) Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt
 1. der Vorstand
 2. die Kassenprüfer und deren Stellvertreter
- (2) Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Bei Kassenprüfern ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Vereinskasse prüfen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bekanntzugeben. Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden.

§ 12 Haushaltführung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist zu sparsamer Haushaltsführung verpflichtet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für besondere Arbeitsstunden, die primär im Zusammenhang mit und zur Vermeidung von kostenintensiven Werft-, Kommunikations- und Beratungstätigkeiten geleistet werden, wird eine vom Vorstand festgelegte Vergütung gezahlt.

- (2) Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Angemessene Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen diesen muß ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen, höchstens drei Monaten liegen. Für den Beschluß über die Auflösung ist in beiden Mitgliederversammlungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., Sparte Flugsport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln. Bei Streitigkeiten entscheidet das Amtsgericht in Köln.

§ 15

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erwerben alle derzeitigen Mitglieder der Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., Sparte Flugsport, die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V. bleibt unberührt. In Abweichung von § 4, Absatz 4, dieser Satzung kann bis zum 31. Dezember 1996 jederzeit der Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung muß jedoch schriftlich erfolgen.

Diese Satzung tritt am 08. Mai 2015 in Kraft.

Köln, den 08. Mai 2015